

194

42/11

Akten No. 194

München, den 21. 7. 1930

Auf Grund folgenden Vertrages
vermietet die

Gesellschaft für automatische Telephonie
G. m. b. H.
München

nachstehend kurz „Gesellschaft“ genannt, bei dem Fernsprechteilnehmer

Firma Haus Feldmaier München
Herrn

wohnhaft in München - Schellingstr. 102

eine Fernsprechanlage bestehend aus:
2 Apparate 24 1 Autsltg.

H.P.S. mit Autonom Rufimpfalg.

Gruppe I: Reihenschaltungsapparate.

Tisch	Wand				
		Postapparate, ausschließlich Postgebühr, mit Selbsteinschaltung, automatischer Auslösung, im Anschluß			
		an eine Fernsprechnummer	à Goldmark	14.—	Goldmark
		„ zwei Fernsprechnummern	à	16.—	„
		„ drei „	à	18.—	„
		„ vier „	à	22.—	„
		Dieselben Apparate gleichzeitig zum Verkehr untereinander eingerichtet:			
		bis 5 Richtungen Goldmark 2.50 mehr,	also	mal Zuschlag	„
		„ 10 „ „ 5.— „	„	„	„
		„ 15 „ „ 9.— „	„	„	„
		„ 20 „ „ 12.— „	„	„	„
		Simplex-Apparate, ausschließlich Postgebühr	à Goldmark	12.—	„
		Record-Apparate, ausschließlich Postgebühr	à	12.—	„
		Apparate für A. H. Stellen	à	10.—	„
		Mikrofonbatterien für vorstehende Apparate	à	1.—	„
		Spernzeichenbatterien für Gesprächsanzeiger	à	1.—	„
		Beifasten pro Amtsleitung mit doppelschal. Anrufläutewerk, Kondensator und Drosselspule	à	2.50	„
		(Für den Postverkehr sind pro Amtsleitung 10 Drähte erforderlich, für kombinierten Posthausverkehr die unter Gruppe I und II erwähnten Drähte.)			

Tisch Wand

Gruppe II: Apparate.

		Apparate ohne Rückfrageeinrichtung	à Goldmark	10.—	Goldmark
		Apparate mit Rückfrageeinrichtung	à	12.—	„
		Apparate mit Rückfrageeinrichtung und doppelten Anruforganen	à	15.—	„
		Vorgeschaltete Apparate f. 1 Amtsleitung mit Zentralklinke u. Rückfrageklinke	„	17.50	„
		Vorgeschaltete Apparate f. 2 Amtsleitungen „ „ „ „	„	20.—	„
		Vorgeschaltete Apparate f. 3 Amtsleitungen „ „ „ „	„	22.50	„
		Vorgeschaltete Apparate f. 4 Amtsleitungen „ „ „ „	„	26.—	„
		Vorgeschaltete Apparate f. 5 Amtsleitungen „ „ „ „	„	31.—	„
		Vorgeschaltete Apparate f. 6 Amtsleitungen „ „ „ „	„	36.—	„
		eingebaute Wählscheiben	à	4.—	„
		(Das Leitungsnetz besteht aus je 2 Verbindungsdrähten von der Zentrale nach jedem Apparat und jeder Rückfrageeinrichtung. Für vorgeschaltete Apparate sind pro Amtsleitung 10 Drähte vom Apparat bis zur Zentrale erforderlich.)			

Tisch Wand

Gruppe III: Hausapparate.

			Batt.		
		Apparate zum gegenseitigen Verkehr	Goldmark	7.—	Goldmark
		Apparate mit automat. Linienw. bis 5 Richtungen	„	9.—	„
		„ „ 10 „	„	11.—	„
		„ „ 15 „	„	14.—	„
		„ „ 20 „	„	17.—	„
		Mikrofonbatterien für vorstehende Apparate	„		„
		(Für Linienwähleranlagen sind soviel Doppel-Drähte als Sprechstellen und zwei gemeinsame Drähte erforderlich.)			

Goldmark

Uebertrag

Gruppe IV: Glühlampen- und Werk-Zentralen für Post u. Hausverkehr.

Grundpreis	Type 1 (Fassungsvermögen maximal 68 Ansch., 1 Arbeitsplatz)	Übertrag	
		Glühl.-Zentr.	Werk Zentr.
		Goldmark	Goldmark
	2 (" " 83 " 1 ")	100.—	200.—
	3 (" " 120 " 2 Arbeitsplätze)	200.—	300.—
	4 (" " 163 " 2 ")	250.—	400.—
	Amtsleitungen	à " 12.—	25.—
	Nebstellen mit Rückfrage	à " 4.—	—
	Nebstellen mit Rückfrage und doppelten Anruforganen	à " 6.—	—
	Nebstellen ohne Rückfrage	à " 3.—	6.—
	Hausstellen	à " 3.—	4.—
	Querverbindungslinken	à " 10.—	12.—
	Nachtschalter für Amtsleitungen	à " 2.—	2.—
	Polwender	à " 12.—	12.—

(Die Beschaffung der Stromlieferungsanlage und die Stromlieferung selbst ist Sache des Mieters. Es stellt Gleichstrom von 24 Volt respective 60 Volt aus Akkumulatorenbatterien nach Angabe der Gesellschaft zur Verfügung.)

Gruppe V: Automatische Zentralen für internen Verkehr.

	Goldmark	85.—	Goldmark
10 Anschlüsse (ausgebaut)	"	100.—	"
23 " "	"	150.—	"
25 " "	"	200.—	"
30 " ausbaufähig auf 50 Anschlüsse	"	300.—	"
40 " " 50 "	"	400.—	"
50 " ausgebaut	"	500.—	"
50 " ausbaufähig auf 100 Anschlüsse	"	"	"
je 10 Anschlüsse mehr (ausbaufähig bis auf 100 Anschlüsse)	"	"	"

(Die Beschaffung der Stromlieferungsanlage, also die Stromlieferung selbst ist Sache des Mieters. Er stellt Gleichstrom von 24 Volt respective 60 Volt aus Akkumulatorenbatterien nach Angabe der Gesellschaft zur Verfügung.)

Gruppe VI: Zubehör.

Automatische Mithöreinrichtung pro Apparat und Amtsleitung	à Goldmark	5.—	Goldmark
Zwillingschauzeichen pro Apparat und Amtsleitung	à "	5.—	"
Wählscheiben für vollautomatisches Amt	à "	4.—	"
Pol. Läutewerk für Amtsanruf	à "	3.—	"
Verbindungsschrank für auswärtige Nebstellen:	Amtsleitungen	für manuelle Vermittlg.	für autom. Vermittlg.
	à Goldmark	7.—	10.—
	Nebstellen	à Goldmark	6.— 14.—
Zusazeinrichtung zum Verbindungsschrank für Induktorämter pro Amtsleitung	à Goldmark	8.—	"
Klinken für auswärtige Nebstellen	à "	3.—	"
Besondere Klinken	à "	4.—	"
Umschalter (Va à Mk. 1.—, Xa à Mk. 4.—)	à "	"	"
Extrahörer mit Zubehör	à "	3.—	"
Gleichstromläutewerke für Hausanruf	à "	1.—	"
" in bes. Ausführung	à "	"	"
Induktoren	à "	5.—	"
Flackertaste	à "	3.—	"
Ruftaste	à "	3.—	"
Einschalttaste für Ringsignal	à "	3.—	"
Türsperrsignaleinrichtung mit beliebiger Aufschrift u. Kontroll-Lampe	à "	4.—	"
Linienwähler-Kontakt	à "	2.—	"
Schalthebel mit Kontroll-Lampe	à "	6.—	"
Batterien (für den Verbindungsschrank, Anrufe)	à "	4.—	"
Mehrpriß für fahrbaren Telefon-Tisch	à "	"	"
Zeitkontrolle für Ferngespräche	à "	2.—	"

vierteljährlich Goldmark

Zuschlag %

Die Miete beträgt für die gesamte Anlage **vierteljährlich**

Goldmark 30.— Rm. 152.

Die Preise dieses Vertrages sind Goldmarkpreise. Eine Goldmark entspricht 0,358428 Gramm Feingold. Die Preise gründen sich auf die gegenwärtigen Lohnsätze. Eine Steigerung der Löhne hat eine entsprechende Erhöhung der Mieten zur Folge.

W. Klein
2, 10 Km
m. Kabel
ang. - 30

§ 2. Einrichtung

Die Anlage, die Eigentum der Gesellschaft bleibt, wird dem Mieter betriebsfertig übergeben. Der Mieter hat als Beitrag zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Leitungszuges eine einmalige Einrichtungsgebühr zu leisten, die auf Grundlage des verbrauchten Drahtes mit Goldmark 0.80 pro Meter für jede im Leitungsstrang zusammengefaßte Doppelader (bei Erdkabel 1.00 Goldmark) ~~plus 15% Verschmitt~~ errechnet wird. Daneben wird die Arbeitszeit nach den jeweiligen Sätzen des Arbeitgeberverbandes laufend in Rechnung gestellt. Handwerker und Hilfskräfte, Gestänge, Batterien und Verbindungskästen, sind vom Mieter zu stellen. Bei Beginn und während der Installation sind angemessene Ratenzahlungen auf die Einrichtungsgebühr zu leisten.

§ 3. Garantie

Störungen sind der Gesellschaft unverzüglich zu melden. Die Gesellschaft hält die Anlage instand und beseitigt die durch natürliche Abnutzung und ordnungsmäßigen Gebrauch der Apparate hervorgerufenen Störungen unentgeltlich auf ihre Kosten. Bei allen sonstigen Schäden, auch solchen die durch höhere Gewalt, Feuchtigkeit, sowie durch Freileitungsstörungen veranlaßt werden, haftet der Mieter vom Zeitpunkt des Eintreffens des Materials an gerechnet, für die Wiederinstandsetzung der Anlage. Bei Verwendung von Akkumulatorenbatterien ist deren Aenderung oder Erneuerung Sache des Mieters. Die Gesellschaft haftet nicht für die bei Einrichtung der Anlage bei Arbeiten an der Anlage oder durch die Anlage selbst verursachten Schäden am Eigentum oder an der Person des Mieters oder Dritter.

§ 4. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages. Die Vertragsdauer erstreckt sich auf den Rest des bei Uebergabe der Anlage laufenden Jahres und anschließende fünfzehn Kalenderjahre. Der Vertrag verlängert sich jeweils um fünf Kalenderjahre, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf durch Einschreibebrief gekündigt wird.

§ 5. Zahlungsbedingungen, Vorauszahlungen

^{1/4} Die Mieten sind jährlich, auf Wunsch der Gesellschaft auch in kürzeren Zeiträumen im Voraus zu zahlen. Für das laufende Jahr wird der Mietteilbetrag vom Anfang des Monats an, in dem die Anlage sprechbereit ist bis zum Schluß des Kalenderjahres berechnet und ist mit der zu leistenden Einrichtungsgebühr am Tage der Rechnungserteilung fällig. Die Gutschrift der geleisteten Zahlungen erfolgt, entsprechend den Bestimmungen in § 1, am Tage nach Zahlungseingang. ~~Nach Vertragsabschluß hat der Mieter eine Vorauszahlung in Höhe von 1 1/2 Jahresmieten zu leisten, die bei Beendigung des Vertragsverhältnisses verrechnet wird.~~ 3 Monate m. A. f. r.

§ 6. Allgemeine Bestimmungen

Erweiterungen, Verlegungen oder Abänderungen jeder Art, auch wenn solche behördlich verlangt werden, dürfen nur von der Gesellschaft nach den Postbestimmungen ausgeführt werden und gehen auf Rechnung des Mieters. Die Arbeitszeit und die Materialien, sowie die beim Zubau von Apparateteilen in Frage kommenden Mietfäße, werden zu den üblichen Tagesätzen berechnet. Auslösungen und Zulagen, welche neben dem Lohn tarifmäßig zu zahlen sind, die Kosten für Wegezeit, Fahrt- und Transportspesen (ab Werk) gehen in allen Fällen zu Lasten des Mieters. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach ihrem Ermessen Konstruktionsänderungen an den Apparaten und Zubehörteilen vorzunehmen.

Auftretende Störungen berechtigen den Mieter nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder Minderung der vertraglichen Zahlungen eintreten zu lassen. Wenn der Mieter die vertraglichen Vereinbarungen nicht einhält oder in Konkurs gerät, ist die Gesellschaft berechtigt, die Fernsprechanlage im Benehmen mit der zuständigen Oberpostdirektion zu sperren oder zu entfernen und dreiviertel der restlichen Mieten ohne irgendwelche Anrechnungspflicht, sofort zu verlangen. Wenn infolge eines Umstandes, den die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, die Benutzung der Anlage zwecklos oder unmöglich wird, werden dadurch die Rechte der Gesellschaft nicht gemindert.

§ 7. Erfüllungsort

Ausschließlicher Erfüllungsort für diesen Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Außer den Bedingungen dieses Vertrages bestehen zwischen den Kontrahenten keinerlei Vereinbarungen. Nebenabreden, Vorbehalte oder sonstige Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

Unterschrift des Vermieters:
Gesellschaft für automatische Telephonie G. m. b. H.
München.
[Handwritten Signature]

Unterschrift des Mieters:
[Handwritten Signature]